

RS Vwgh 1991/12/17 91/08/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §4 Abs1 Z1;

ASVG §4 Abs2;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/08/0032 E 28. April 1988 VwSlg 12722 A/1988 RS 2

Stammrechtssatz

Der Bestand eines einheitlichen Beschäftigungsverhältnisses ist nicht schon deshalb auszuschließen, weil sich derselbe Dienstnehmer in mehreren Arbeitsverträgen gegenüber demselben Dienstgeber zu verschiedenen Arbeitsleistungen verpflichtet, die keine sachliche Einheit bilden (hier: Angestellter verpflichtet sich zu Reinigungsarbeiten, für die das Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs 1 Z 2 iVm § 5 Abs 2 lit b ASVG läge).

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7Besondere Rechtsprobleme Verhältnis zu anderen Normen Materien Mehrfachversicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991080057.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>